Verfahrensgrundsätze zur Durchführung von Kenntnisprüfungen nach der Bundes-Tierärzteordnung im Land Berlin

I. Grundlagen

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ist im Land Berlin die zuständige Behörde für die Entscheidungen über die Erteilung der Approbation gemäß § 4 der Bundes-Tierärzteordnung (BTO) und die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs nach § 11 BTO.

Die Erteilung der Approbation gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BTO setzt die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes voraus. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes von Antragstellerinnen und Antragstellern obliegt dem Landesamt. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder nur mit unangemessenem zeitlich oder sachlichen Aufwand feststellbar, so ist nach § 4 Abs. 2 Satz 3 BTO ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der Tierärztlichen Prüfung erstreckt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BTO). Bei einer Antragstellerin oder einem Antragsteller nach § 4 Abs. 3 BTO ist eine Eignungsprüfung abzulegen. Die Prüfung findet als mündlich Prüfung, die auch praktische Anteile enthalten kann, statt.

Das Landesamt kann die Erteilung oder die Verlängerung einer Berufserlaubnis von dem Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Prüfung abhängig machen. Für diese Prüfung gelten die Regelungen dieser Verfahrensgrundsätze entsprechend.

II. Prüfungskommission

Das Landesamt bestellt eine Prüfungskommission. Jede Prüferin oder jeder Prüfer hat die Aufgabe, für das von ihr oder ihm geprüfte Fach eine gutachterliche Aussage zur Frage des Kenntnisstandes des Prüflings zu treffen.

Die Kommission besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer oder mehreren Stellvertreterinnen oder einem oder mehreren Stellvertretern und weiteren Mitgliedern, die für bestimmte Prüfungsfächer als Prüferinnen oder Prüfer und für jeweils nicht mehr als vier Jahre schriftlich bestellt werden. Als Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden Professorinnen oder Professoren der Universität, als weitere Mitglieder Professorinnen oder Professoren oder andere Lehrpersonen der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

III. Kenntnisstandprüfung

1. Prüfungstermin

Das Landesamt legt für jedes Prüfungsfach den Ort und die Zeit der Prüfung fest und lädt den Prüfling spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin ein.

In der ersten Einladung informiert das Landesamt den Prüfling über das Prüfungsverfahren einschließlich der Prüfungsanforderungen gemäß Nummer 3 sowie über die Folgen einer versäumten Prüfung.

2. Prüfungsverfahren

Die Prüfung findet für jedes Fach als Einzelprüfung in Form eines Fachgespräches, das auch praktische Teile enthalten kann, in deutscher Sprache statt. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter des Landesamtes und der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung dürfen während der Prüfung anwesend sein.

3. Prüfungsinhalte

Der Inhalt der Prüfung orientiert sich an der Tierärztlichen Prüfung (§ 29) der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) unter Einbeziehung von § 28 TAppV.

Die Prüfung umfasst die Fächer:

	Prüfungsfach	**theoretische Prüfung Dauer ca. Min.**	**Praktische Prüfung Dauer ca. Min**
1.	Tierzucht und Genetik einschl. Tierbeurteilung (§ 28 TAppV)	30	0
2.	Tierschutz und Ethologie (§ 29 Nr. 2 TAppV)	30	0
3.	Tierernährung § 29 Nr. 3 TAppV)	30	0
4.	Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie (§ 29 Nr. 8 TAppV)	30	0
5.	Arznei- und Betäubungsmittelrecht (§ 29 Nr. 10 TAppV)	30	30
6.	Geflügelkrankheiten (§ 29 Nr. 11 TAppV)	30	30
7.	Radiologie (§ 29 Nr. 12 TAppV)	30	0
8.	Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie (§ 29 Nr. 13 TAppV)	60	120
9.	Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene (§ 29 Nr. 14 TAppV)	30	60
10.	Fleischhygiene (§ 29 Nr. 15 TAppV)	30	60
11.	Milchkunde (§ 29 Nr. 16 TAppV)	30	60
12.	Reproduktionsmedizin (§ 29 Nr. 17 TAppV)	30	60
13.	Innere Medizin (§ 29 Nr. 18 TAppV)	30	60
14.	Chirurgie und Anästhesiologie (§ 29 Nr. 19 TAppV)	30	90
15.	Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht (§ 29 Nr. 20 TAppV)	30	0

§ 4 Abs. 2 und 3 BTÄO sind zu beachten.

4. Beurteilung

Auf der Grundlage der Prüfung trifft die Prüferin oder der Prüfer für das von ihr oder ihm geprüfte Fach die gutachterliche Aussage, ob der Prüfling über einen gleichwertigen Kenntnisstand im Sinne der Bundes-Tierärzteordnung verfügt oder nicht.

Die Prüferin oder der Prüfer hat diese Beurteilung zu begründen. Kommt sie oder er zu dem Ergebnis, dass die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes für das von ihr oder ihm geprüfte Fach nicht gegeben ist, soll sie oder er eine Empfehlung aussprechen, nach welchem Zeitraum eine neue Prüfung des von ihr oder ihm geprüften Faches abgelegt, welches Fortbildungsprogramm ggf. absolviert und welche Literatur ggf. beim Eigenstudium verwendet werden sollte.

Die Prüferin oder der Prüfer teilt dem Prüfling das Ergebnis für das von ihr oder ihm geprüfte Fach mit und begründet dies auf Wunsch mündlich.

5. Dokumentation der Prüfung

Über den Verlauf der Prüfung ist für jedes Fach eine Niederschrift zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

a) Personalien des Prüflings,
b) Ort und Zeit der Prüfung,
c) Name der Prüferin oder des Prüfers,
d) Gegenstand der Prüfung,
e) Beurteilungsergebnis einschließlich der tragenden Gründe,
f) von der Prüferin oder dem Prüfer eventuell ausgesprochene Empfehlungen und
g) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von der Prüferin oder dem Prüfer zu unterzeichnen und dem Landesamt umgehend nach der Prüfung zu übermitteln.

6. Rücktritt, Versäumnis und Abbruch

Tritt der Prüfling von einem Prüfungstermin zurück, versäumt er einen Prüfungstermin oder bricht die Prüfung in einem Fach ab, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt, sein Säumnis oder den Abbruch unverzüglich dem Landesamt mitzuteilen und die Gründe, z. B. durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich oder liegt kein wichtiger Grund für den Rücktritt, das Säumnis oder den Abbruch vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Entscheidung trifft das Landesamt.

7. Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung in nichtbestandenen Fächern kann zweimal wiederholt werden. Bei der zweiten Wiederholungsprüfung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend zu sein. Wird ein Prüfungsfach nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Nicht bestandene Prüfungsfächer in anderen Bundesländern werden auf die Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

Impressum:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Für den Inhalt verantwortlich: Referat IV A
Turmstraße 21, 10559 Berlin
E-Mail: bqfg@lageso.berlin.de
V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press - Stand: Januar 2020
Internetadresse: www.berlin.de/lageso